

## **Beschlussvorlage**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Umwelt-, Agrar-, Straßen- und Feuerwehrausschuss	13.09.2023
Verwaltungsausschuss	27.09.2023
Rat	10.10.2023

**Betreff: Beschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW 1)**

### **Beschlussvorschlag**

Für die Beschaffung eines ELW 1, als Ersatzbeschaffung für den bisherigen ELW 1 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund, wird im Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 in Höhe von 270.000,00 € eingegangen. Der Bürgermeister wird im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel dazu ermächtigt, den Auftrag, nach ordnungsgemäßem Vergabeverfahren, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

### **Sachverhalt**

Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund ist die Beschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW 1) als Ersatzbeschaffung für das vorhandene ELW 1, Erstzulassung 2012, vorgesehen.

Ein Einsatzleitwagen ist ein Fahrzeug, das der Führung und Koordination von taktischen Einheiten der Feuerwehr dient. Bei Einsätzen kann ein ELW 1 eine Einsatzleitung beherbergen und unterstützen. Dieses Fahrzeug ist in der Alarm- und Ausrückordnung als Führungsfahrzeug eines Löschzuges vorgesehen und ist mit erforderlichen Kommunikationsmitteln ausgestattet. Seine stabmäßige Führung besteht aus dem Einsatzleiter, einem Fahrer/Funker und einem Führungsassistenten. Die Ausstattung des Führungsfahrzeuges besteht in der Regel aus Arbeits- und Sitzflächen, einem Tisch sowie mehreren Funkgeräten, Monitoren zur Darstellung Auswertung der Einsatzlage und ist Anlaufpunkt für alle neben der Feuerwehr beteiligten Akteure.

In der Prioritätenliste der anzuschaffenden Lösch- und Einsatzfahrzeuge für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund ist die Ersatzbeschaffung eines ELW 1 vorgesehen und erforderlich. Das vorhandene ELW 1 entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

### **rechtliche Würdigung**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die kommunale Feuerwehr (Feuerwehrverordnung) ist ein ELW 1 bei einer Schwerpunktfeuerwehr anzusiedeln.

Im Auftrage

Heinz Eilts

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.: